

# Luise Cooper-Stiftung

## ...damit Hände sehen lernen

### Satzung

#### Präambel

Die Stiftung wurde durch das Stiftungsgeschäft vom 30.12.2005 zwischen der Hildesheimer Blindenmission e.V. und dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt zum 01.01.2006 als nichtrechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Hildesheimer Blindenmission e.V. gegründet. Ihr Ziel ist die Förderung blinder Menschen in Ländern großer Armut. Das Kuratorium der Stiftung hat in seiner Sitzung vom 19.06.2008 gem. § 8 f) der Satzung beschlossen, die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes zu überführen. Die Mitgliederversammlung der Hildesheimer Blindenmission e.V. hat in ihrer Sitzung vom 19.06.2008 diesem Beschluss sowie in ihrer Sitzung vom 20.11.2008 der nachstehenden geänderten Satzung zugestimmt:

#### § 1

##### Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet „Luise Cooper-Stiftung ...damit Hände sehen lernen“.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

#### § 2

##### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die ganzheitliche Förderung blinder, sehbehinderter und mehrfach behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, insbesondere in Ländern großer Armut, mit dem Ziel eines selbst verantworteten und trotz der Behinderung erfüllten Lebens.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und Förderung von Blindenausbildungswerken und augenärztlichen Diensten und die Förderung von gemeinnützigen Körperschaften, die einen Zweck im Sinne des Abs. 1 verfolgen, insbesondere der Hildesheimer Blindenmission e.V.
- (3) Die Stiftung kann Trägerin unselbstständiger (nichtrechtsfähiger) Stiftungen sein.

### § 3

#### Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung umfasst bei Gründung € 230.000. Zustiftungen sind möglich.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### § 5

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6  
Stiftungsorgan

(1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und in ihrer Mehrheit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehören. Für ein Mitglied kann in begründeten Fällen von dieser Bindung abgesehen werden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 7  
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht grundsätzlich aus 5 bis 7 Mitgliedern. Zwei der Mitglieder werden vom Vorstand, zwei vom Ausschuss der Hildesheimer Blindenmission sowie ein Mitglied vom Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt in das Kuratorium entsandt. Bis zu zwei weitere (kooptierte) Mitglieder werden von den zuvor genannten fünf Mitgliedern berufen. Jeweils mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sowie in Rechtsfragen sachverständig sein.

(2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Erneute Entsendung/Berufung ist zulässig. Die von der Hildesheimer Blindenmission e. V. und vom Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim/Sarstedt entsandten Mitglieder bleiben so lange im Amt bis ihre Nachfolger bestellt sind.

(3) Zustifter, die ein Kapital von mindestens EUR 100.000 in die Stiftung eingebracht haben, können von den Mitgliedern nach Absatz 1 auf Lebenszeit zusätzlich in das Kuratorium berufen werden. Sie sind berechtigt, jederzeit das Amt niederzulegen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden durch Rücktritt aus, der jederzeit möglich ist. Aus wichtigem Grund scheiden die Mitglieder durch Beschluss des Kuratoriums aus. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8  
Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
- b) Jahresberichte des Vorsitzenden entgegenzunehmen,
- c) die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen und dem Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,
- d) den Wirtschaftsplan zu beschließen,
- e) Satzungsänderungen zu beschließen,
- f) die Auflösung der Stiftung zu beschließen.

§ 9  
Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung.

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied als Vorstand. Diese beiden führen die laufenden Geschäfte, stellen den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf und verwalten die Stiftung .

Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen. Er ist gegenüber dem Vorstand der Hildesheimer Blindenmission e.V. über den Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres auskunftspflichtig.

(2) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, hat mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Pflicht zur Einberufung besteht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragt. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, und dem Protokoll führenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks der Luise Cooper-Stiftung ...damit Hände sehen lernen von dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und in Übereinstimmung mit der Satzung der Hildesheimer Blindenmission e. V. zu sein.

(3) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und die Gründung einer selbstständigen kirchlichen Stiftung aus dem Stiftungsvermögen mit ähnlichem Stiftungszweck wie die bisherige Stiftung beschließen.

## § 11

### Vertretung der Stiftung

Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Kuratoriumsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

## § 12

### Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung dem Vermögen der Hildesheimer Blindenmission e.V. zu, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder einem Missionswerk im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Maßgaben des Satzungszweckes der Hildesheimer Blindenmission e.V. zu verwenden hat. Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) hat Vorrang.

§ 13  
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 14  
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15  
Die Mitgliederversammlung der Hildesheimer Blindenmission e.V. hat am 15.11.2005 dem Stiftungsgeschäft mit dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt zugestimmt und am 19.06.2008 der Überführung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes, sowie der vorstehenden Satzung am 20.11.2008 zugestimmt.

Hildesheim, den 17.10.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Regina'.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Schmidt'.

## STIFTUNGSGESCHÄFT

Wir errichten unter Bezugnahme auf das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24.07.1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119), geändert durch Änderungsgesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl.2004, Seite 514), hierdurch unter Lebenden die rechtsfähige kirchliche Luise-Cooper-Stiftung ... damit Hände sehen lernen – Stiftung des bürgerlichen Rechts.

1. Die Luise-Cooper-Stiftung soll ihren Sitz in Hildesheim haben und ausschließlich gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.
2. Zweck der Stiftung soll die ganzheitliche Förderung blinder, sehbehinderter und mehrfach behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, insbesondere in Ländern großer Armut, mit dem Ziel eines selbst verantworteten und trotz der Behinderung erfüllten Lebens.
3. Die Stiftung wird von uns mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 230.000,- € ausgestattet.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie andere Einnahmen in Form von Spenden, Zuwendungen oder aus der Stiftungsarbeit sind für die Stiftungsarbeit einzusetzen.
5. Die Stiftung soll durch ein aus grundsätzlich 5-7 Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Dem Kuratorium gehören folgende Personen an:

1. Herr Rudolf Rengstorf - Vorsitzender
2. Herr Wilfried Röbbeln - stellvertr. Vorsitzender
3. Herr Walter Meyer-Roscher
4. Herr Michael Algermissen
5. Frau Gabriele Fürstenberg
6. Frau Jutta Reichardt
7. Herr Detlef Kentler

Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere über Organisation und Verwaltung der Stiftung regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Hildesheim, den 17.10.2011



.....  
(Rudolf Rengstorf)

**HILDESHEIMER BLINDENMISSION E.V.**

Helmerstraße 6  
31134 Hildesheim  
Fon: 05121 / 14054 Fax: 05121 / 39911  
email: info@h-bmi.org



.....  
(Wilfried Röbbeln)